

Kreisfischereiverein Ravensburg - Gewässerordnung 2018

Jahreskarten/Jahresgastkarten/Ringkarten/ Ringkarten Gäste/Karten für Mitglieder der Jugendgruppe

Diese Gewässerordnung ist Bestandteil des Fischereierlaubnisscheines des KFVR und unbedingt mit diesem mitzuführen und ggfs. mit diesem vorzuweisen.

Stand 1. Januar 2018 / verabschiedet in der Sitzung des Gesamtvorstandes am 25. Okt. 2016

1. Fischereierlaubnis: Erlaubnisscheine gelten nur für die darauf bezeichnete Person und sind nicht übertragbar. Am Fließwasser darf eine, am stehenden Wasser dürfen zwei Handangeln mit je einer Anbißstelle und nur vom Berechtigten benutzt werden. Köderfischangeln gelten als Handangeln. Die zusätzliche Benutzung ist nicht erlaubt.

2. Fangzeiten: Das Fischen ist von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang erlaubt, gültig für diese Zeiten ist der amtliche Kalender. Der **Aal- und Welsfang** ist bis 24 Uhr, während der Sommerzeit bis 1 Uhr erlaubt.

3. Fangliste: Vor Beginn des Fischens ist mit Kugelschreiber das Datum auf dem Erlaubnisschein anzukreuzen, bei Angelende ist Fischart, Gewicht und Stückzahl sofort in die JK einzutragen. Bei Nichtbeachtung kann der Erlaubnisschein für den Rest des Jahres entzogen werden. Der Erlaubnisschein ist mit ausgefüllter und aufsummierter Fangliste bis **2. Januar des Folgejahres** an die aufgedruckte Adresse des Obmannes zu senden. Bei Nichtbeachtung oder verspäteter Abgabe kann eine Nachbearbeitungsgebühr erhoben werden.

4. Hege und Pflege des Fischbestandes: Untermaßige und geschonte Fische sind schonend zurück zu setzen. Wenn möglich, sind diese **im Wasser** vom Haken zu lösen, notfalls ist das Vorfach an der Maulspitze abzuschneiden. Fische, die zurückgesetzt werden müssen, dürfen nur mit nassen Händen angefaßt werden. Das Mitführen eines allgemeinen Hakenlösers, Keschers, Rachensperre, Metermaß und Fischtötters ist Pflicht. Elritzen, Gründlinge, Mühlkoppen, Schneider, Strömer und andere gefährdete oder geschützte Fischarten dürfen nicht entnommen werden.

5. Natur-, Tier- und Umweltschutz: Gesetze und Verordnungen zum Natur-, Tier- und Umweltschutz sind unbedingt zu beachten. Im Bereich von geschützten Pflanzen im und am Wasser darf nicht gewatet werden. Das Beseitigen von Uferpflanzen, Schwimmblattpflanzen und Unterwasserpflanzen ist verboten. Lagerfeuer dürfen nur an den amtlich dafür zugelassenen Stellen unterhalten werden.

Der Angelplatz ist stets sauber zu verlassen. Verursacher von Uferverschmutzungen und Flurschäden werden dafür haftbar gemacht. Die Verwendung von Wasserfahrzeugen jeglicher Art ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Vorse, Metzisweiler-, Guggenhauser- und Flappach-Weiher. Für diese Gewässer können von der Vereinsleitung Ruderboote, d. h. Boote ohne technischen Antrieb, zugelassen werden.

Lebender Köder (aus „Tierschutz in der Fischerei für Baden-Württemberg“, Gesetzliche Grundlagen 2. §1 Tierschutzgesetz (TSchG) – Auszug“): „Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen“. Für Jahres-, Gast- und Tages-Kartenfischer des KFVR gilt, jeder Fischer handelt eigenverantwortlich, d. h. ist bei Vergehen gegenüber dem Tierschutzgesetz beweispflichtig und „das Halten von lebenden Ködern ist an den Vereinsgewässern verboten“. Bei einer Verurteilung sind, wie die Praxis beweist, nicht unerhebliche Strafen zu erwarten.

6. Kontrollen: Polizeibeamte, Forstbeamte, Fischereiaufseher und darüber hinaus alle Vereinsmitglieder sind berechtigt, Kontrollen durchzuführen. Ihnen sind der Fang, die Fanggeräte und die Fischereipapiere inkl. der Gewässerordnung zur Überprüfung auszuhandigen. Verweigerung kann den Entzug des Erlaubnisscheines zur Folge haben.

7. Schonmaße, Schonzeiten, Fangbegrenzungen

:

Siehe Tabelle

Pro **Kalender-Woche** sind je Erlaubnisschein drei Angeltage erlaubt. Die auf den Jahres- und Ringkarten angegebenen Zeilen sind nicht identisch mit den Kalender-Wochentagen. Ringkarten berechtigen zum monatlich dreimaligen Fischen an den betreffenden Fließgewässern und zum monatlich viermaligen Fischen an den betreffenden Weihern. Preisreduzierte „Jugendkarten“ berechtigen zum einmaligen Fischen pro Woche an den entsprechenden Gewässern.

8. Sonstiges: Nicht erlaubt ist:

- Innereien von gefangenen Fischen ins Wasser zu „entsorgen“.
- Eisfischen
- Krebse oder Krebsteile (Übertragungsfahrer der Krebspest) zu verwenden.
- die Beute zu verkaufen oder einzutauschen, sie ist sinnvoll zu verwenden.
- das Fixieren der Anbißstelle des Köders mit Bojen (Schwimmer im herkömmlichen Sinn sind keine Bojen).
- markierte Fische zu entnehmen
- das Ausbringen von Ködern durch Modellboote, Köderbooten o.ä..

9. a) Haftung:

Das Fischen erfolgt auf eigene Gefahr.

9. b) Preisfischen: Die Vereinsleitung kann Wertungsfischen (Preisfischen) nicht mehr erlauben.

10. Besondere Vorschriften für Fließgewässer:

a) Fanggeräte und Köder: Es ist nur eine Anbißstelle erlaubt. Beim Fliegenfischen sind drei Fliegen erlaubt.

10.b) Ab dem Jahr 2015 gilt in allen Fließwassern des KFVR, außer Schussen 3 und Schussen 2 ohne Scherzschach zur Angelzeit auf Salmoniden von 01.04. bis 30.09. ein generelles Wurmverbot!

Wurmverbot zum Schutz der Salmoniden bedeutet:

Erlaubt sind: Spinner, Blinker, Wobbler, Fliegen, Streamer, Nymphen, tote Köderfische mind. 10cm und Gummifische mindestens 10 cm lang.

Nicht erlaubt sind: Würmer, Maden, Bienenmaden, Sprock, Gummiwürmer, tote Köderfische u. Gummifische kleiner 10cm, Garnelen und ähnliche Naturköder.

Ausnahmen: zum Aalfang in den Salmonidengewässern ist der Wurm bei völliger Dunkelheit weiterhin erlaubt.

10.c) Schonzeitfischen Fließwasser

Vom 1. Oktober bis 31. März jedes Jahres gilt ein generelles Wurm- und Spinnverbot in allen Fließwassern. Zugelassen sind Blinker, Wobbler und tote Köderfische zum Hechtfischen, wenn sie ohne Haken länger als 10 cm sind.

All diese Maßnahmen dienen dem hegerischen Schutz unserer noch guten Salmonidenbestände und sind ein wirksamer Schutz der kleineren Salmoniden gegen das Verschlucken der Köder. Keinesfalls soll Maßnahme als eine weitere Hürde für das Angelfischen verstanden werden. Die Vereinsleitung bittet alle Fischer diese Maßnahme konsequent zu unterstützen!

11. Köderfische: Generell dürfen wegen der Gefahr der Übertragung von Fischseuchen nur Köderfische aus dem Gewässer verwendet werden, an dem diese zur Verwendung kommen.

12. Seuchenhygiene:

Geangelte Fische müssen umgehend nach dem Fang getötet werden.

Gefangene Fische dürfen nicht an andere Gewässer verbracht werden.

Das Ausnehmen der Fische (Ausweiden) sollte nicht am Gewässer erfolgen, Eingeweide müssen unschädlich beseitigt werden und dürfen nicht ins Wasser „entsorgt werden“ oder an Fischfressende Vögel oder andere Tiere verfüttert werden.

12. a Seuchenhygiene: Kescher, Stiefel, Wathosen und andere Angelausrüstung mit direktem Wasserkontakt müssen nach dem Fischen immer durch vollständiges Trocknen der Ausrüstung weitestgehend keimfrei gemacht werden.

Die UV-Strahlung der Sonne sowie Hitze haben starke entkeimende Eigenschaften und ergänzen Desinfektionen hervorragend.

Dies ist natürlich kein 100% Schutz vor Fischseuchen, jedoch eine praktikable Maßnahme die jeder Angler unbedingt jederzeit beachten muß und durchführen soll.

Bei einem Gewässerwechsel am gleichen Tag, wenn die Ausrüstung nicht trocken wird, ist diese komplett zu wechseln, da sonst dieser minimale Schutz nicht gewährleistet ist.

Bei Gewässersystemen mit bekannten Fischseuchen /Krebsseuchen behält sich die Vereinsleitung andere wirksamere Maßnahmen vor.

13. Naturschutzrechtliche Einschränkungen für den Metzisweiler-Weiher, Guggenhauser-Weiher u. Oberer Weiher:

Für die fischereiliche Nutzung gilt am Oberen Weiher in Eintürnen, für das Ufer zwischen den Stegen ausserhalb des Straßendamms, ein ganzjähriges Betretungsverbot. Am Guggenhauser Weiher und am Metzisweiler-Weiher gilt für die Bootsfischer in der Zeit vom 01.01. bis zum 30.06. an den in den Jahreskarten ausgewiesenen Zonen, einen Mindestabstand von 30m zum Ufer einzuhalten.

Fischart	Schonmaß cm	Schonzeit von	bis	Fangbegrenzung Fließwasser	Stehendes Wasser
Bachforelle	25	01. Oktober	31. März	4 Salmoniden je Tag,	4 Salmoniden
Regb.-Forelle	25	01. Oktober	31. März	aber nicht	je Tag
Seeforelle	50	01. Oktober	28. Februar	mehr als	"
Äsche	30	01. Januar	30. April	8 pro	"
Bach-Saibling	25	01. Oktober	31. März	Woche	"
See-Saibling	25	01. Oktober	31. März	"	"
Aal	50	01. November	01. März	keine	keine
Hecht	50	15. Februar	15. Mai	2 Hechte	Hechte oder Zander,
Zander	50	01. April	15. Mai	2 Zander	zusammen max. 2 Stück
Wels	60	keine		1 Wels	1 Wels
Schleie	28	15. Mai	30. Juni	2 Schleien	3 Schleien
Karpfen	40	keine		2 Karpfen	2 Karpfen
Barbe	40	01. Mai	15. Juni	5, max. 10 je Woche	-----
Nase	35	ganzjährig		-----	-----
Edel-Krebs	12	ganzjährig		keine	keine
Muscheln		ganzjährig		-----	-----
Barsch	über 20	-		5 Barsche	5 Barsche

Diese Gewässerordnung gilt ab 1. Januar 2017 Damit verlieren alle früheren Gewässerordnungen ihre Gültigkeit.

Dr. Volker P. Haussmann 1. Vorsitzender

